

Landratsamt Freising

Sozialamt

Netzwerk Asyl



Erstinformation für Ehrenamtliche in der Asylarbeit

Vielen Dank für Ihre Bereitschaft sich ehrenamtlich in der Asylarbeit zu engagieren und die Asylsuchenden in ihrem Alltag zu begleiten und zu unterstützen. Mit dieser Erstinformation wollen wir Ihnen eine Art Basiswissen für Ihre Tätigkeit zur Verfügung stellen.

Asylbewerber sind Personen, die angeben, in ihren Heimatländern verfolgt und bedroht zu werden und deshalb internationalen Schutz suchen. Durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird im Rahmen des Asylverfahrens geprüft ob humanitäre Aufenthaltsgründe vorliegen. Ebenfalls geprüft wird hier auch, ob Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist oder ob bereits im Vorfeld in einem anderen EU-Land ein Antrag gestellt wurde.

Die Verteilung der Asylbewerber erfolgt bundesweit und dann bayernweit nach einem Schlüssel auf die einzelnen Landkreise.

Aufenthaltspflicht – die Asylbewerber sind verpflichtet in der ihnen zugewiesenen Unterkunft zu wohnen, können sich aber im gesamten Bundesgebiet frei bewegen.

Dezentrale Unterbringung – im Landkreis Freising sind viele Asylbewerber dezentral untergebracht, d.h. in kleineren Unterkünften, für die der Landkreis Freising zuständig ist. Das Wohnen in einer eigenen Wohnung ist nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht erlaubt.

Alle Unterkünfte sind mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen ausgestattet, dazu gehören ein abschließbarer Schrank, Bett, Tisch Stuhl, eingerichtete Küche, Waschmaschine und Trockner. Bei Einzug erhält jeder Asylbewerber neu: Matratze, Bettwäsche, Kissen, Bettdecke, Handtücher sowie eine Grundausstattung Geschirr, Besteck und Töpfe.

In den Häusern ist ein Satellitenanschluss, Fernseher und Receiver müssen selbst beschafft werden. Internetanschluss ist nicht erlaubt.

In den Notunterkünften wie Turnhallen oder Traglufthallen werden die Asylbewerber durch Catering versorgt, und die Unterbringung ist sehr beengt. Hier erhalten Sie zur Grundausstattung Matratze, Bettwäsche, Kissen, Bettdecke und Handtücher.

Geldleistungen – im Landkreis Freising erhalten die Asylbewerber als Sachleistung lediglich die Unterkunft, Heizung und Strom – alles andere wird als Geld direkt ausgezahlt. Die meisten Asylbewerber verfügen über ein eigenes Konto.

Asylbewerber die in Turn- oder Traglufthallen untergebracht sind erhalten kein Geld für Essen und Putzen.

Barbeträge ab dem 01.03.15

	Taschengeld	Gesundheitspflege	Essen/ Putzen	Bekleidung	Gesamt
Erwachsen Ledig	143,00	7,19	145,34	33,57	329,10
Erwachsen Verheiratet	129,00	6,46	130,55	30,15	296,12
Vollj. Ohne Hausstand	113,00	5,79	117,06	27,04	262,89
15 – 17. J.	85,00	3,63	138,92	40,96	268,51
7 – 14 J.	92,00	3,63	108,87	36,44	238,94
1 – 6. J.	84,00	4,10	88,33	34,38	210,81

Schüler erhalten auf Antrag Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (Schulbedarf, Ausflüge, Sportverein).

Kostenübernahme für Kindertagesstätten können beim Jugendamt beantragt werden.

Krankenversorgung – der Leistungsanspruch erstreckt sich auf die Behandlung akuter Schmerzen und Beschwerden. Bei Bedarf stellt das Sozialamt Krankenscheine für ein Quartal aus – diese gelten nur für Allgemeinärzte und Zahnärzte im Landkreis.

Facharztbehandlungen müssen vorher vom Gesundheitsamt genehmigt werden.

Apothekenrezepte für Asylbewerber sind zuzahlungsfrei, Rezeptfreie Medikamente müssen selbst bezahlt werden.

Arbeit – während der ersten 3 Monate des Asylverfahrens besteht Arbeitsverbot. Danach kann einem Asylbewerber die Ausübung einer Beschäftigung nachrangig erlaubt werden. Nachrangig bedeutet, dass für die freie Arbeitsstelle kein Deutscher oder EU-Bürger zur Verfügung steht.

Das entsprechende Formular des Ausländeramtes muss vom künftigen Arbeitgeber ausgefüllt und unterschrieben an das Ausländeramt gegeben werden, das leitet es an die Arbeitsagentur weiter. Nur bei Zustimmung dieser beiden Behörden kann die Arbeit angetreten werden.

Das Arbeitsentgelt wird mit den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verrechnet, der Asylbewerber muss sobald er seinen ersten Einkommensbescheid hat, diesen im Sozialamt vorlegen.

Asylbewerber dürfen von Anfang an eine gemeinnützige Tätigkeit ausüben – 1 € Job – bis zu 20 Stunden /Woche, dieses Geld wird nicht auf die Leistungen angerechnet.

Praktika sind nur im Rahmen schulischer Angebote möglich – Ausländerrecht.

Schule – Asylbewerber sind schulpflichtig, für ältere gibt es bei der Berufsschule das sog. BIJ-V – Berufsintegrationsjahr Vorbereitung – hier liegt der Schwerpunkt auf Deutsch, Kennenlernen der Arbeitsbedingungen, Erlernen von Zuverlässigkeit usw.

Sprachkurse – in allen Häusern im Landkreis wird ehrenamtlicher Deutschunterricht angeboten, der leider von den Asylbewerbern wenig verbindlich genutzt wird. Träger der ehrenamtlichen Deutschkurse können beim Bay. Sozialministerium eine Pauschale von 500€ beantragen für Lernmaterial usw.

Der Landkreis Freising finanziert als freiwillige Leistung an 4 Standorten – Zolling, Freising, Eching und Moosburg – Alphabetisierungskurse.

Beratung und Betreuung – die Asylsozialberatung im Landkreis wird geleistet von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen des Sozialamtes, der Diakonie und der Caritas. Ziel ist die Bereitstellung von Orientierungshilfen, Beratung und Information. Gleichzeitig sind die Berater auch zuständig für Ordnung und „Frieden“ innerhalb der Häuser.

Unterstützung durch ehrenamtliche Helfer – ohne ehrenamtliche Hilfe ist diese Form der Unterbringung nicht zu bewältigen.

Ehrenamtliche in der Asylarbeit

- unterstützen die Asylbewerber bei der Erstorientierung vor Ort
- erklären kulturelle und gesellschaftliche Besonderheiten wie Feiertage, Bräuche usw.
- sind direkte Ansprechpartner
- helfen bei Arztbesuchen oder Behördengängen
- ermöglichen Alltagskontakte
- helfen beim Erlernen der Sprache

Nach der Anerkennung als Asylberechtigter bieten die Ehrenamtlichen insbesondere Unterstützung

- bei Behördengängen
- bei Kontoeröffnung, Krankenkasse usw.
- bei der Wohnungs- und Arbeitssuche
- bei Kontakten zu anderen Hilfsstellen

Damit für beide Seiten ein positives Miteinander entstehen kann, sollte Folgendes beachtet werden:

- Nicht jeder Asylbewerber möchte und braucht Unterstützung im gleichen Umfang. Die Hilfe soll daher nicht aufgedrängt werden. Insbesondere muss auch die Privatsphäre aller Bewohner in einer Unterkunft geachtet werden.
- Es sollen keine Möbel oder Kleiderspenden in die Unterkünfte gebracht werden. Sinnvoller ist es, diese bei den Nachbarschaftshilfen oder Rentabel abzugeben, wo sich die Asylbewerber bei Bedarf etwas holen können.
- Keine Geldspenden an Einzelne, dadurch entsteht Streit der Bewohner untereinander und es entstehen schnell Forderungen, die nicht erfüllt werden können. Kein Geld leihen, die Rückzahlung wird meistens problematisch.
- Die ehrenamtlichen Helfer sollen sich und ihre Privatsphäre ausreichend abgrenzen. Es bietet sich an, mit den Asylbewerbern feste Absprachen zu treffen, zu welchen Zeiten und an welchem Ort die Ehrenamtlichen als Helfer zur Verfügung stehen. Private Telefonnummern und Adressen sollten grundsätzlich nicht herausgegeben werden.
- Es sollte genau überlegt werden, was geleistet werden kann, die Enttäuschung bei beiden Seiten ist groß, wenn das Engagement nicht durchgehalten werden kann.

Verantwortlichkeit Asylsozialberatung und ehrenamtliche Helfer

Tätigkeitsfeld	Asylsozialberatung	Ehrenamt	Verwaltung
Allgemeine Beratung und Information	X		X
Telefonate und Schriftverkehr mit Behörden	X		X
Behördenbegleitung	Nach Absprache		
Anträge auf Leistungen wie Babyausstattung usw	X		X
Ausstattung der Häuser			X
Anträge auf Umverteilung	X		X
Regelung Einschulung und Kindergartenbesuch	nach Absprache		
Begleitung in die Schule und KiTa		X	
Gespräche in KiTa und Schule	Nach Absprache		
Kontakt mit	Nach Absprache		

Arbeitgeber			
Überleitung und Unterstützung bei ALG II	X		
Hilfe bei der Wohnungssuche		X	
Ansprechpartner nach Anerkennung		X	
Beratung bei Schulden und Ratenzahlung	X		
Beratung bei Geldeinteilung	Nach Absprache		
Organisation von Dolmetschern	X		X
Unterstützung im Bereich der Gesundheitsvorsorge	Nach Absprache		
Terminvereinbarung bei Ärzten usw.		X	
Konfliktklärung in Unterkünften	Nach Absprache		
Vernetzung mit anderen Stellen	X		
Erste Orientierung vor Ort		X	
Erklärung von Einkauf, Bussystem		X	
Einrichtung Konto		X	
Erklären sozialer Regeln		X	
Erklären der Hausordnung	X	X	
Freizeitgestaltung		X	
Fahrradunterricht - Reparatur		X	
Hausaufgabenhilfe		X	
Besorgung von Schulmaterial		X	
Deutschunterricht erteilen		X	
Anmeldung zu Deutschkursen	Nach Absprache		

Abschluss des Asylverfahrens –werden die Asylgründe anerkannt, stellt das BAMF dies mit Bescheid fest. Der Antragssteller erhält dann eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von mindestens einem Jahr. Je nach Aufenthaltstitel muss der Asylbewerber dann einen Antrag beim Jobcenter stellen. Anerkannte Asylbewerber müssen aus der Unterkunft ausziehen und sich auf dem freien Markt eine Unterkunft suchen.

Im Falle einer Ablehnung des Asylantrags kann der Antragssteller Rechtsmittel gegen den Bescheid in Form eines Eilantrags oder Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einlegen. Abgelehnte Asylbewerber müssen das Bundesgebiet wieder verlassen. Liegen Abschiebehindernisse vor (z.B. kein Pass) wird der Ausländer vorübergehend geduldet.

Soziale Leistungen für anerkannte Asylbewerber

Anerkannte erwerbsfähige Asylbewerber die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mittel sichern können, können beim Jobcenter Grundsicherung (Hartz IV) beantragen.

Die Grundsicherung umfasst den Regelbedarf sowie Unterkunftskosten. Unterkunftskosten werden nur in angemessener Höhe vom Jobcenter übernommen. Vor Abschluss des Mietvertrags muss dieser von Jobcenter genehmigt werden. Auch Mietkaution kann als Darlehen vom Jobcenter nach vorheriger Genehmigung übernommen werden.

Bei Bezug einer Wohnung kann beim Jobcenter Antrag auf Erstausstattung gestellt werden. Grundsätzlich ist der Verweis auf Gebrauchtmöbelangebote – Rentabel der Caritas – möglich.

Zuständigkeiten

Das Ausländeramt ist zuständig für

- den ausländerrechtlichen Status, Ausweise usw.
- die Einleitung und den Vollzug ausländerrechtlicher bzw. asylverfahrensrechtlicher Maßnahmen
- die Erteilung der Arbeitserlaubnis in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

Kontakt : 08161 / 600- 368 Dienstag geschlossen

Das Sozialamt ist zuständig für

- die Unterbringung der Asylbewerber
- die Erstausstattung und Instandhaltung der Unterkünfte
- die Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- die Ausstellung von Krankenscheinen
- die Vermittlung von gemeinnützigen Tätigkeiten und Auszahlung der Aufwandsentschädigung
- die Übernahme der Fahrtkosten zu Anhörungen des BAMF

Kontakt: 08161 / 600 – 284, - 755, - 758,- 383 Dienstag geschlossen

Das Jobcenter ist zuständig für die Gewährung finanzieller Leistungen ab der Anerkennung als Asylberechtigter und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Kontakt: 08161 / 600 -379

Netzwerk Asyl

Irmgard Eichelmann

08161/ 600-751

Irmgard.eichelmann@kreis-fs.de

Stand: September 2015